

Pulsnitzer Wochenblatt

Verleger: Pulsnitzer Wochenblatt Pulsnitz
Postfach-Konto Dresden 2138. Giro-Konto 146

Bezirksanzeiger

und Zeitung

Bank-Konten: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz und
Commerz- und Privat-Bank, Zweigstelle Pulsnitz



Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — 1/2 monatlich M 7800.— bei freier Zustellung; bei Abholung 1/2 monatlich M 7000.—; durch die Post monatlich M 12000.— freibleibend.

Die je einmal gezahlte Pachtzelle (Roffe's Zeilenmesser 14) M 4000. im Bezirke der Amtshauptmannschaft M 3000. Amtliche Zeile M 12000 u. M 9000. Anklage M 9000. Zeiträumender und tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. Bei späterer Zahlung müssen wir uns Umrechnung in den jeweiligen Tagespreis vorbehalten. — Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Pfand oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Befehl von Preisnachschlag in Anrechnung. — Familien-Anzeigen Ermäßigung.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach.

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortschaften des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz N. O., Bollung, Großschörsdorf, Bretzig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.
Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr) Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Kummer 92.

Sonnabend, den 4. August 1923.

75. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bewertung

der Natural- und Sachbezüge und der Deputate für den Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Auf Anordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen werden mit Wirkung vom 1. August 1923 ab die Werte
a) für Verpflegung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung auf das Zweifund-dreißigfache,
b) der Deputate auf das Sechzehnfache
der in Nr. 56 der Sächsischen Staatszeitung vom 7. März 1923 veröffentlichten Werfsätze, d. h. auf das Vierfache der vom 1. Juli 1923 ab geltenden Sätze, erhöht. Der Wert der Wohnung für Deputatempfänger in der Land- und Forstwirtschaft beträgt jedoch wie bisher auch in Zukunft 1200 M für Inverbeiratete und 2400 M für Verbeiratete. Die volle freie Station beträgt nunmehr für die einzelnen Gruppen der Arbeitnehmer:

	Gruppe I	II	III
Jährlich:	11 520 000 M	15 360 000 M	19 200 000 M
monatlich:	960 000 M	1 280 000 M	1 600 000 M

Die neuen Werte können auf Grund der in Nr. 56 der Sächsischen Staatszeitung veröffentlichten Werte errechnet werden; sie werden auch von den Finanzämtern zum Ausgang gebracht. Ueberdrücke, aus denen die Werte vom 1. März 1923 ersichtlich sind, können von den Finanzämtern gegen geringes Entgelt, soweit der Vorrat reicht, abgegeben werden.
Dresden, am 31. Juli 1923.

Das Landesfinanzamt.

Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern.
Dr. S o c h.

Bekanntmachung.

Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Mit Wirkung vom 1. August d. J. ab sind die Beträge, um die sich der vom Arbeitslohn einzubehaltende Steuerabzugsbetrag ermäßigt, wie folgt neu festgesetzt worden:

	monatlich um	wöchentlich um	täglich um	für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden um je
Für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zähl. Ehefrau je	M 24 000	M 5 760	M 960	M 240
Für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind (Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die eigenes Arbeits Einkommen beziehen, werden nicht gerechnet)	160 000	38 400	6 400	1 600
Für Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge (Werbungskosten-Pausch.)	200 000	48 000	8 000	2 000

Die neuen Sätze finden Anwendung bei Vornahme des Steuerabzugs von jeder nach dem 31. Juli 1923 erfolgenden Zahlung von nach dem 31. Juli 1923 fällig gewordenem Arbeitslohn.
Kamenz, am 1. August 1923.

Das Finanzamt.

Gewerbegericht für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Kamenz einschl. der Stadt Pulsnitz ausschl. der Stadt Kamenz.

Für den amtshauptmannschaftlichen Bezirk wird ein Gewerbegericht errichtet. Die von der Kreisauptmannschaft Bauken genehmigte Sözung kann bei der Amtshauptmannschaft, bei dem Stadtrate zu Pulsnitz, sowie bei den Gemeindebehörden zu Königsbrück, Elstra, Großschörsdorf, Bretzig, Ohorn und Schwepnitz eingesehen werden. Das Gewerbegericht Pulsnitz und Umg. hört mit der Errichtung (Inaktivitättreten des Gewerbegerichts auf zu bestehen.

Die Beisitzerwahlen für das Gewerbegericht finden
Sonntag, den 26. August 1923
in der Zeit von 2 bis 6 Uhr nachm. statt.

Der Bezirk wird in drei Wahlbezirke eingeteilt und zwar:

1. **Amtsgerichtsbezirk Kamenz** (ausschl. der Stadt Kamenz):
Wahlleiter: Herr Regierungsrat Ritter.
Wahllokal: Amtshauptmannschaft Erdgöschel Zimmer 1.
2. **Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz**:
Wahlleiter: Herr Bürgermeister Kannegießer-Pulsnitz.
Wahllokal: Rathaus Pulsnitz.
3. **Amtsgerichtsbezirk Königsbrück**:
Wahlleiter: Herr Bürgermeister Lehmann-Königsbrück.
Wahllokal: Rathaus Königsbrück.

Die Bildung der Wahlausschüsse wird den Herren Wahlleitern überlassen; sie bestehen außer dem Wahlleiter aus 2 je zur Hälfte den stimmberechtigten Arbeitgebern und Arbeitnehmern angehörenden Wahlgehilfen.

Zu wählen sind für jeden Wahlbezirk:

2 Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitnehmer	} als ordentliche Beisitzer.
2 " " " " Arbeitgeber	
2 " " " " Arbeitnehmer	} als stellv. Beisitzer.
2 " " " " Arbeitgeber	

Wahlberechtigt und wählbar sind diejenigen gewerblichen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und zum Amt eines Schöffen fähig sind.

Fällt bei einem Wahlberechtigten der Wohnort mit dem Orte der gewerblichen Niederlassung oder der Beschäftigung nicht zusammen und liegen beide im Bezirke des Gewerbegerichts, so ist das Wahlrecht an dem für ersteren bestimmten Wahlorte auszuüben.

Hausgewerbetreibende sind als Arbeitnehmer auch wahlberechtigt und wählbar, wenn sie Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, sofern sie nicht als selbständige Gewerbetreibende nach § 14 Reichsgewerbeordnung anzusehen sind und ihr Gewerbe angemeldet haben.

Wahlberechtigungsnachweis. Die an der Wahl sich beteiligenden Personen haben sich vor dem Wahlausschusse über ihre Persönlichkeit und Wahlberechtigung auszuweisen. Hierzu genügt für die Arbeitgeber die Bescheinigung über die nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Gewerbebetriebes, für die Arbeitnehmer ein Zeugnis ihres Arbeitgebers oder der Polizeibehörde, durch welches bestätigt wird, daß der Arbeitnehmer innerhalb des Gewerbegerichtsbezirks in Arbeit steht oder wohnt. Die Anerkennung anderer Ausweise bleibt dem Ermessen des Wahlausschusses überlassen.

Wahlvorschlüge. Zur Einreichung von Wahlvorschlügen für jeden Wahlbezirk wird aufgefordert. Sie sind bis zum 12. August 1923 an den zuständigen Wahlleiter einzureichen. Später eingehende Vorschlüge gelten als nicht abgegeben.

Die Wahlvorschlüge sind für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesondert aufzustellen und müssen von mindestens 20 Wählern unterzeichnet sein. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Der Vor- und Zuname, Stand und Wohnung ist anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll mindestens 12 Namen enthalten. Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen. Kein Bewerber darf in mehreren Vorschlägen zugleich oder in einem Vorschlag mehrfach aufgeführt sein.

Stimmen dürfen nur auf die in den Wahlvorschlügen genannten Personen abgegeben werden, andernfalls sind sie ungültig. Es genügt, daß der Stimmzettel einen Namen der in den Wahlvorschlügen genannten Personen enthält.

Ist für einen Wahlbezirk für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden, so erkräftigt sich eine Abstimmung. Die ersten 2 in dem Wahlvorschlag aufgeführten ordentlichen und stellvertretenden Beisitzer gelten dann als gewählt.

Amtshauptmannschaft Kamenz, am 28. Juli 1923.

Mehl- und Brotpreise.

Infolge bedeutender Erhöhung sämtlicher Unkosten im Bäckereigewerbe müssen die Preise für das auf Marken abzugebende Mehl, Brot und Weißgebäck vom 5. August 1923 ab wie folgt festgesetzt werden:

1 Pfund Brot	2730 — M
2 Pfund Brot	5460 — "
3 Pfund Brot	8190 — "
1 1900 Gramm Brot	10400 — "
1 Pfund Roggenmehl im Kleinhandel	1920 — "
1 Pfund Weizenmehl im Kleinhandel	2400 — "
1 Semmel im Gewicht von 80 Grammt	550 — "

Kamenz, am 3. August 1923.

Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Da mit dem 15. September d. J. die allgemeine öffentliche Brotversorgung in dem bisherigen Umfange voraussichtlich beendet sein wird, sind zur Vermeidung einer nochmaligen Brotmarkenausgabe die in den nächsten Tagen zur Ausgabe gelangenden Brotmarkenscheine für 5 Wochen, also für die Zeit vom 12. August bis zum 15. September d. J. bereitgestellt worden. Wer nach dem 15. September Anspruch auf Brotmarken haben wird, steht zur Zeit noch nicht fest.

Die Bäcker und Mehlkleinhändler werden angewiesen, in der Zeit vom 12. August bis zum 15. September die vereinnahmten Brotmarken jedesmal bei Venderung der Brotpreise (voraussichtlich allwöchentlich) unverzüglich an die Getreidestelle der Amtshauptmannschaft einzulösen. Die von den Gemeindeführern einzureichenden Brotmarkenabrechnungen sind für 5 Wochen auszufertigen.
Kamenz, am 3. August 1923.

Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Auf Blatt 48 des Handelsregisters, die Firma C. O. Großmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Großschörsdorf betreffend, ist heute eingetragen worden: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 16. Juli 1923 laut Notariatsprotokoll von diesem Tage abgeändert worden.

Das Stammkapital ist auf sieben Millionen zweihunderttausend Mark erhöht worden.

Amtsgericht Pulsnitz, am 31. Juli 1923.

Unter dem Viehbestande des Landwirts und Viehhändlers Richard Menzel in Pulsnitz, Schießstraße, ist die

Maul- und Klauenseuche

amtlich festgestellt worden.

Das Seuchengebiet ist Sperrgebiet. Zum Beobachtungsgebiet gehört der von der Schieß-, Kamenz- und Bischofsmerdaer Straße eingeschlossene Stadtbezirk.

Pulsnitz, den 4. August 1923.

Der Rat der Stadt.